

Zingst

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

## Wahlergebnis

**Auf Grund der Kirchenwahl am 1. Advent 2022 wird festgestellt:**

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: **335** Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: **65** Gemeindeglieder.
3. Es wurden **65** gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden **0** ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:

erreichte Stimmzahl (in absteigender Reihenfolge)	Name, Rufname	M <sup>1</sup> /K <sup>2</sup>	ggf. <sup>3</sup> Nummer des Gemeindewahlbe- zirks
57	Ziehank-Lipke, Susanne	M/K	
49	Zobel, Antje		
45	Cejp, Petr		
44	Nachbar, Martin		
38	Schmäling, Nils		
35	Kim, Kathrin	K	
32	Castner, Monika		

1) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „M“ sind Mitarbeitende dieser Kirchengemeinde.  
Von diesen Personen kann nur höchstens eine in den Kirchengemeinderat gelangen.

2) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „K“ sind Mitarbeitende der Kirche, der Diakonie oder einer anderen kirchlichen Einrichtung.

3) Die Kirchengemeinde ist in folgende Gemeindewahlbezirke aufgeteilt:

I.	II.	NN.
----	-----	-----

Dem Kirchengemeinderat gehören aus dem Gemeindewahlbezirk I

Gemeindewahlbezirk II

Gemeindewahlbezirk N.N.

N.N. Personen,

N.N. Personen

N.N. Personen

an.

6. Gemäß Wahlbeschluss vom **25.11.2021** sind **5** Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.  
Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt sind:

Reihenfolge nach Stimmen, ggf. <sup>1</sup> geordnet nach Nummer des Gemeindewahlbezirks	Name, Rufname
1.	Ziehank-Lipke, Susanne
2.	Zobel, Antje
3.	Cejp, Petr
4.	Nachbar, Martin
5.	Schmäling, Nils

1) Unzutreffendes bitte streichen; ist nur zu berücksichtigen, wenn Gemeindewahlbezirke eingerichtet sind.

#### 7. Rechtsmittelbelehrung:

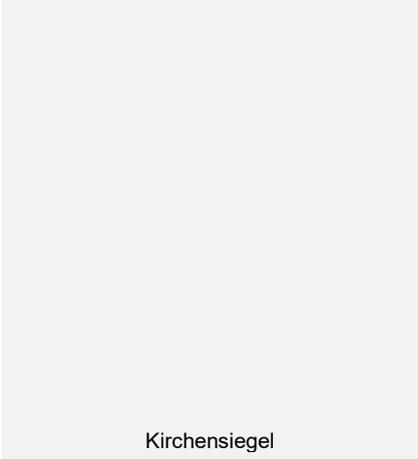
Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen.

Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Wahlergebnis wird durch Aushang an der Anschlagtafel **am Pfarrhaus**  
ab dem **28.11.2022** bekannt gemacht.



Kirchensiegel

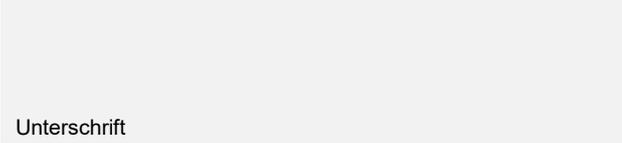
### **Zingst, 27.11.2022**

1) *Standorte der Anschlagtafeln einfügen.*

2) *Die ortsübliche Bekanntmachung muss innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen.*

*Es ist also ein Datum zwischen dem 28. November und 5. Dezember einzutragen.*

Der Kirchengemeinderat  
im Auftrag



Unterschrift